

An  
Unsere Kundinnen und  
Unsere Kunden

20. August 2025

## **Wichtige Änderungen Geschäftsbedingungen zum 9. Oktober 2025**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

zum **9. Oktober 2025** ändern wir unsere allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen, damit diese den neuen Vorgaben im europäischen Zahlungsrecht entsprechen.

- Die Bedingungen für den Zahlungsverkehr werden mit Regelungen zur Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisung ergänzt.
- Es werden Regelungen zur Empfängerüberprüfung bei SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung aufgenommen.

### **Was ändert sich?**

**SEPA-Echtzeitüberweisungen:** Wir erweitern unsere SEPA-Echtzeitüberweisungen überall dort, wo Sie bisher SEPA-Überweisungen nutzen konnten. Das gilt sowohl für elektronische als auch beleghafte Überweisungen.

**Empfängerüberprüfung bei Überweisungen:** Künftig wird bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen der Empfängername und die IBAN, die Sie eingeben, automatisch mit den Daten der Empfängerbank abgeglichen. Sie erhalten eine Statusmeldung vor Freigabe der Zahlung:

1. **„Angaben stimmen überein“:** Ihre Angaben der Empfängerinformationen sind korrekt.
2. **„Angaben stimmen nicht ganz überein“:** Es gibt leichte Abweichungen. Wir schlagen Ihnen den korrekten Kontoinhabernamen vor, den Sie übernehmen können.
3. **„Angaben stimmen nicht überein“:** Ihre Angaben stimmen nicht mit den Daten der Empfängerbank überein.
4. **„Abgleich nicht möglich“:** Der Abgleich konnte aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Bei einer Nichtübereinstimmung empfehlen wir, die Empfängerinformationen zu prüfen oder den Zahlungsempfänger zu kontaktieren. Sie können Zahlungen unabhängig vom Status der Empfängerüberprüfung freigeben. Bitte beachten Sie hierbei die neuen Haftungsregelungen.

Zusätzlich entfällt die bisherige maximale Betragsobergrenze für SEPA-Echtzeitüberweisungen. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, ein Transaktionslimit oder ein Tageslimit festzulegen, um die Kontrolle über Ihre Zahlungen zu behalten.

**Alle Anpassungen finden Sie im Anhang in den neuen Bedingungswerken mit detaillierten Erläuterungen.**

**Ihre Zustimmung zu unseren neuen allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen gilt, wie in Nummer 1 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 9. Oktober 2025 mitteilen. Bis zu diesem Datum können Sie auch den mit uns bestehenden Konto-/Depotvertrag fristlos und kostenfrei kündigen.**

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr gewohnter Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Commerzbank AG

## **Anlage:**

- Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste inklusive Erläuterungen
- Bedingungen über Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen für Firmenkunden inklusive Erläuterungen
- DFÜ Bedingungen inklusive Erläuterungen

# Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste

(gültig ab 9. Oktober 2025)

Diese Bedingungen sowie die nachfolgend genannten Regelungen finden Anwendung, wenn der Kunde Zahlungsdienste der Bank in Anspruch nimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Bank gelten diese Bedingungen, die Produktverträge (z. B. Kontoeröffnung), die Sonderbedingungen für einzelne Zahlungsdienste sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die jeweiligen Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde mit der Bank einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen hat oder einen Zahlungsvorgang im Wege eines Einzelzahlungsvertrags beauftragt.

Die Produktverträge und die jeweils geltenden Sonderbedingungen regeln, welche Zahlungsdienste der Kunde in Anspruch nehmen kann. Verfügt er nicht über ein Zahlungskonto, so kann er gleichwohl einzelne Zahlungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kommt ein Einzelzahlungsvertrag mit dem Kunden zustande.

## A. Zahlungsdiensterahmenverträge und Einzelzahlungsverträge

Diese Regelungen gelten für alle Zahlungsdienste, die der Kunde in Anspruch nimmt.

### I. Grundsätzliche Regelungen

#### 1. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und bei Vertragsabschluss

Die Bank ist nicht verpflichtet, gesetzliche Angabe- und Informationspflichten gemäß § 312i Abs. 1 Nr. 1-3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), sowie gemäß § 675 d BGB i. V. m. Artikel 248 §§ 1-6, 8 und 9, 11-13 sowie 15 und 16 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) gegenüber Kunden zu erfüllen, die keine Verbraucher sind, und wenn gesetzlich keine zwingende Verpflichtung zur Erfüllung der Angabepflicht gegenüber anderen Personen als Verbrauchern besteht. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Bank, im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Kunden die Rechnungslegungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Die in Art. 248 § 9 Nummer 1 EGBGB geforderte Unterrichtung entfällt, da die Bank die Informationspflicht nach Art. 248 § 4 EGBGB abbedungen hat.

Abweichend von den Regelungen in Art. 248 §§ 3, 7 und 8 des EGBGB erteilt die Bank die Informationen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und den Empfang von Zahlungen mit dem Kontoauszug. Die Bank vereinbart mit dem Kunden die Form und die Art der Übermittlung von Kontoauszügen. Ist keine Vereinbarung getroffen, wird die Bank dem Kunden mindestens einmal im Monat einen Kontoauszug übersenden. Für Einzelzahlungsverträge erteilt die Bank die Information im Regelfall im Rahmen einer individuellen Abrechnung.

Erteilt die Bank auf Verlangen des Kunden Informationen, zu denen sie nach den vorgenannten Regeln nicht oder nicht in dieser Form oder nicht zu dieser Zeit verpflichtet ist, so kann sie hierfür ein Entgelt erheben.

#### 2. Entgelte bei Kündigung des Kunden

Im Falle einer Kündigung werden bereits geleistete Entgelte nicht anteilig erstattet (§ 675 h Abs. 3 BGB). Die bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarten Entgelte hat der Kunde zu zahlen.

#### 3. Kündigungsrecht der Bank

Soweit in einzelnen Verträgen oder Bedingungen besondere Kündigungsregelungen enthalten sind, bleiben diese von der folgenden Regelung unberührt.

Für Zahlungsdiensterahmenverträge, die keine Kündigungsregelung enthalten (z. B. Kontokorrentkonto), gilt Nummer 19 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in folgender Fassung:

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (Vereinbarung gemäß §§ 675e, 675h BGB). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 4. Abruf von Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen sowie weitere für Zahlungsdienste geltende Sonderbedingungen sind abrufbar auf der Webseite der Bank unter <https://www.firmenkunden.commerzbank.de/portal/de/cb/de/footer/agb/home.html>

Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann zudem in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden und wird auf Wunsch in Papierform ausgehändigt oder zugesandt. Der Kunde kann auch später noch die Übersendung der Geschäftsbedingungen an sich verlangen.

Für die Zusendung kann die Bank ein Entgelt erheben, dessen Höhe separat vereinbart wird. Stellt die Bank dem Kunden auf Wunsch die Bedingungen in anderer Form zur Verfügung, so kann sie hierfür ein Entgelt erheben, das separat vereinbart wird.

#### 5. Änderungen von Zahlungsdiensterahmenverträgen und von Bedingungen (z. B. Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen)

Abweichend von § 675g BGB sowie der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt folgende Vereinbarung: Änderungen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dieser Bedingungen sowie der für Zahlungsdienste geltenden Sonderbedingungen werden dem Kunden von der Bank in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber der Bank erhebt. Bei schriftlicher Widerspruchserhebung genügt eine Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 6. Wertstellung und Verfügbarkeit von Geldbeträgen in anderer Währung als Euro

### 6.1 Verfügbarkeit ohne Zahlungskonto

Hat der Kunde kein Zahlungskonto bei der Bank, so ist die Bank abweichend von § 675t Abs. 1 Satz 3 BGB nicht verpflichtet, einen in anderer Währung als Euro für den Kunden bei der Bank eingehenden Betrag unverzüglich nach Eingang bei der Bank verfügbar zu machen. Der Betrag wird dem Kunden jedoch zeitnah im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt.

### 6.2 Bareinzahlungen in einer anderen Währung als Euro

Führt die Bank für den Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ein Konto in einer anderen Währung als Euro (Währungskonto), so sind Bareinzahlungen auf dieses Konto in dieser Währung oder einer anderen Währung nicht möglich.

Soweit der Kunde einen Bargeldbetrag in einer anderen Währung als Euro dem Währungskonto gutgeschrieben haben möchte, ist es erforderlich, dass die Bank die Sorten vom Kunden ankauft und einen den angekauften Sorten entsprechenden Gegenwert in Euro diesem Zahlungskonto nach erneutem Währungstausch in der Währung des Zahlungskontos gutschreibt. Diese Transaktion wird entsprechend der Regelung in Nummer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank abgewickelt.

In diesem Fall gelten die in § 675t Abs. 2 BGB bestimmten Fristen nicht, d. h., weder Gutschrift noch Wertstellung des Gegenwerts müssen unverzüglich nach Entgegennahme der Sorten erfolgen.

## II. Entgelte

### 1. Entgeltregelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Berechnung von Zinsen, Entgelten und Auslagen gilt Nummer 12 Abs. 2–6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht gesondert mit dem Kunden vereinbart wurden.

Abweichend von Nummer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Folgendes geregelt:

Änderungen von Entgelten für solche Zahlungsdienste, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, spätestens aber sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Entgelt für Nebenpflichten

Die Beschränkungen des § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB gelten nicht. Die Bank darf für die Erfüllung von Nebenpflichten ein Entgelt erheben.

### 3. Entgeltabzug vom Gutschriftsbetrag

Die Bank ist berechtigt, das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Gutschrift eingehender Zahlungen vom eingegangenen Zahlungsbetrag abzuziehen und nur den entsprechend gekürzten Betrag gutschreiben.

### 4. Entgeltpflichtiger

#### 4.1 Grundregel

Bei Zahlungsvorgängen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Für diese Fälle muss im internationalen Zahlungsverkehr die Weisung „SHARE“ erteilt werden. Der Zahler kann auch die Weisung erteilen, alle Entgelte selbst zu zahlen. Er muss dann als Entgeltweisung „OUR“ geben. Ist die Ausführung eines Zahlungsvorgangs mit der vom Zahler erteilten Entgeltweisung „OUR“ in dem Staat des EWR, in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers belegen ist, nicht gestattet, wird die Bank die Entgeltanweisung in „SHARE“ umwandeln. Erteilt der Zahler die Entgeltweisung „BEN“, wonach der Zahlungsempfänger alle Entgelte tragen soll, wird die Bank die Entgeltweisung in „SHARE“ umwandeln. Der Zahler trägt auch in diesem Fall die bei der Bank anfallenden Entgelte. Der Zahlbetrag wird ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet.

#### 4.2 Sonderregel für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Die am Zahlungsvorgang beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, die jeweils bei ihnen anfallenden Entgelte vom Zahlungsbetrag abzuziehen. Der Zahler kann folgende Entgeltweisungen erteilen:

Weisung	Erläuterung
OUR	Überweisender trägt alle Entgelte
SHARE	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
BEN	Begünstigter trägt alle Entgelte

## 5. Wechselkurse

### 5.1 Allgemeine Regelung für Fremdwährungsgeschäfte bei Zahlungsdiensten

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine andere oder von einer anderen Währung als Euro („Devisen“ genannt) erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, den sogenannten Geldkurs für den Verkauf (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) bzw. den sogenannten Briefkurs für den Ankauf (z. B. Zahlungseingänge in Devisen für ein in Euro geführtes Konto des Kunden) zugrunde. Der jeweilige Geld- bzw. Briefkurs für den Ver- und Ankauf von Devisen wird von der Bank zwischen 02.00 Uhr und 16.30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Geschäftstags („Abrechnungszeitraum“ genannt) fortlaufend auf der Grundlage aktueller Kurse für die jeweilige Währung im internationalen Devisenmarkt ermittelt und ist auf ihren Internet-Seiten ([www.commerzbank.de/devisenkurse](http://www.commerzbank.de/devisenkurse)) veröffentlicht.

Der von der Bank berechnete Geld bzw. Briefkurs für die Ausführung des Kundengeschäfts in fremder Währung ist aus der Zahlungsabrechnung ersichtlich oder der Kunde wird hierüber in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise unterrichtet.

Den An- und Verkauf von Devisen, deren Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Ende des Abrechnungsterminzeitraums nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs am Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums ab.

### 5.2 Regelung für Kartengeschäfte in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz einer Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs. Abweichend hiervon erfolgt bei Zahlungen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Umrechnung nach dem Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines prozentualen Entgeltes gemäß des für die jeweilige Karte geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Die Umrechnungskurse für Kartenzahlungen werden bankarbeitstäglich gegen 16.00 Uhr auf der Internetseite [www.commerzbank.de/devisenkurse](http://www.commerzbank.de/devisenkurse) veröffentlicht. Für die Umrechnung gilt der Kurs am der Buchung vorangegangenen Geschäftstag.

### 5.3 Maßgeblichkeit der Kontowährung

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses erfolgt nach den obigen Regeln.

### 5.4 Kursveröffentlichung; Änderung des Referenzwechsellkurses

Aktuelle und historische Wechselkurse veröffentlicht die Bank auf ihren Internetseiten unter [www.commerzbank.de/devisenkurse](http://www.commerzbank.de/devisenkurse).

Eine Änderung der in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurse wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

## III. Geschäftstag, Bankarbeitstag, Annahmezeiten und Ausführungsfristen, SEPA-Raum

### 1. Geschäftstag, Bankarbeitstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und die Schließung im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurde.

Bankarbeitstag ist jeder Werktag außer Sonnabend, 24. und 31. Dezember.

### 2. Zugang von Zahlungsaufträgen; Zahlungsverkehrs-Services (ZV-Services), Cut-off-Zeiten

Der Zugang von Zahlungsaufträgen in papierhafter Form oder von Zahlungsaufträgen auf Datenträgern mit Begleitzettel oder nur von Begleitzetteln erfolgt durch den Eingang des Auftrags bei dem jeweiligen „Zahlungsverkehrs-Service“ der Bank, welcher dem Kunden gesondert bekanntgegeben wurde. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

Soweit in diesen Bedingungen oder anderen Zahlungsverkehrsbedingungen der Bank die „kontoführende Stelle der Bank“ genannt ist, wird diese für Firmenkunden durch den dem Kunden benannten „Zahlungsverkehrs-Service“ als empfangsberechtigte Stelle ersetzt. Reicht der Kunde gleichwohl Aufträge in einer Filiale der Bank ein, kann dies zu Verzögerungen führen. Gehen belegte Zahlungsaufträge, Zahlungsaufträge mit Begleitzettel oder nur Begleitzettel außerhalb der üblichen Geschäftszeit beim für den Kunden zuständigen „Zahlungsverkehrs-Service“ der Bank ein, so gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist diese Nachrichten erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen. Der Zugang belegter Zahlungsaufträge im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgt durch Eingang auf dem Zahlungsverkehrs-Server der Bank. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird.

Die mit dem Kunden vereinbarten oder die ihm mitgeteilten „Cut-off-Zeiten“ für beleghafte und beleglose Zahlungsaufträge bleiben unverändert. Sie sollen sicherstellen, dass die Bank den Zahlungsauftrag noch am selben Tag in ihrem Haus ausführen kann oder dass die Bank bei Eilzahlungen in der Lage ist, die Zahlung auf den banküblichen Wegen für Eilzahlungen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterzuleiten. Werden Zahlungsaufträge nach diesen „Cut-off-Zeiten“ eingereicht, so ist die Bank gleichwohl berechtigt, diese Zahlungsaufträge noch gleichzeitig in ihrem Haus auszuführen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ein Ausführungsdatum angegeben hat. Dann wird der Zahlungsauftrag erst an diesem Tag gebucht.

### 3. Ausführungsfristen

#### 3.1 Grundregel

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Zahlungsaufträge in Euro		Zahlungsaufträge in anderen EWR-Währungen	
Belegloser Zahlungsauftrag	max. 1 Geschäftstag	Belegloser Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Zahlungsauftrag	max. 2 Geschäftstage	Beleghafter Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage

#### 3.2 Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Die in § 675s Absatz 1 BGB genannten Ausführungsfristen gelten nicht. Zahlungsaufträge werden baldmöglichst bewirkt.

#### 4. SEPA-Raum

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	<b>Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:</b> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern <b>Weitere Staaten:</b> Island, Liechtenstein, Norwegen
Sonstige Staaten und Gebiete	Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

#### IV. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

##### Für Zahlungsvorgänge,

- die nicht in Euro oder einer anderen EWR-Währung beauftragt sind und/oder
  - bei denen der Zahlungsdienstleister des Empfängers oder der des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist,
- finden folgende Regelungen Anwendung:

- Verstößt die Ausführung eines Zahlungsauftrags in dem Staat, in dessen Währung der Zahlungsvorgang beauftragt ist oder in dem der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder des Zahlers belegen ist, gegen Rechtsvorschriften, ist die Bank nicht zu einer Ausführung verpflichtet. Die Angabe von Gründen kann unterbleiben, soweit dies gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.
- Die Bank ist berechtigt, für jeden Widerruf eines Zahlungsauftrags ein Entgelt zu erheben.

#### V. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Zahlungsvorgänge nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits beauftragen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Zahlungsauftrags entstehen. Wird durch die Buchung des Betrags aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte im Konto der eingeräumte Kreditbetrag überschritten oder führt die Buchung zu einem Debitsaldo, ohne dass ein Kredit eingeräumt wurde, so hat die Ausführung der Zahlungsvorgänge weder die Einräumung eines Kredits noch die Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits zur Folge. Vielmehr entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die die Bank berechtigt ist, den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

## VI. Beweislast

Abweichend von § 676 BGB trägt bei einem Streit um die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags der Kunde die Beweislast dafür, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet und/oder nicht ordnungsgemäß gebucht wurde und/oder dass eine Störung vorlag.

## VII. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

### 1. Externe Dienstleistungen

#### 1.1 Vertragstypische Einschaltung Dritter

Bei Dienstleistungen im Zahlungsverkehr werden notwendigerweise Dritte eingeschaltet, wie z. B. andere Banken für die Ausführung von Zahlungsaufträgen oder SWIFT für die Übermittlung von Nachrichten im Zahlungsverkehr. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Einschaltung dieser Personen regeln sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, z. B. aus Nummer 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus § 675z BGB in Verbindung mit Ziffer VIII dieser Bedingungen.

#### 1.2 Outsourcing

Darüber hinaus ist die Bank auch in anderen Fällen berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich dessen Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

### 2. Wesentliche Änderungen der technischen/ organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüberhinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden oder der Bank hat, teilt die Bank dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

## VIII. Haftungs- und Erstattungsregeln

Die nachfolgenden Haftungs- und Erstattungsregeln gelten für Kunden, die keine Verbraucher sind. Für den Einsatz von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten gelten ergänzende Regelungen (z. B. in den DFÜ-Bedingungen oder in den Bedingungen für die Abwicklung von Bankgeschäften über das Firmenkundenportal).

### 1. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben

### 2. Erstattungsansprüche des Kunden bei einem nicht erfolgten autorisierten Zahlungsauftrag oder bei einem fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag

Die Regelung des § 675x Abs. 1 BGB wird abbedungen. Bei Lastschriften stehen dem Kunden Erstattungsansprüche nur nach Maßgabe der Regelungen für die jeweiligen Lastschriftarten zu, siehe dazu unten Buchstaben B und C.

Wenn eine zwischengeschaltete Stelle, die die Bank in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingebunden hat, für die Nichtausführung, die fehlerhafte oder verspätete Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich ist, besteht eine Haftung für Erstattungsansprüche nur dann, wenn die Bank ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag) verletzt hat. Ansprüche gegen die zwischengeschaltete Stelle nach den §§ 675z, 676a BGB oder Ansprüche der Bank gegen die zwischengeschaltete Stelle aufgrund der Nichtausführung, der fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsauftrages bleiben hiervon unberührt. Soweit notwendig, wird die Bank dem Kunden etwaige ihr zustehende Ansprüche gegen die zwischengeschaltete Stelle abtreten.

Wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über ihn ausgelöst wurde und die für die Nichtausführung, die fehlerhafte oder verspätete Ausführung verantwortliche zwischengeschaltete Stelle vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeschaltet wurde, besteht keine Haftung der Bank für etwaige Erstattungsansprüche des Kunden als Zahlungspflichtigen.

Im Übrigen kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war, es sei denn, ein von ihm eingeschalteter Zahlungsauslösedienstleister hat die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verursacht. Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingegangen ist (Verspätung), sind die vorgenannten Ansprüche ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, kommt die Haftung der Bank nach den Regeln gemäß der folgenden Nummer 3 in Betracht.

Hat die Bank keine Verfügungsmacht über den Zahlungsbetrag aus dem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag, sind die Erstattungsansprüche des Kunden nach den vorgenannten Regelungen begrenzt auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen, in jedem Fall aber auf den Betrag von 1 Mio. Euro pro Zahlungsauftrag, es sei denn, die Bank hat ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten. Die Bank kann hierfür ein Entgelt verlangen.

### 3. **Schadensersatzansprüche von Kunden bei einem nicht erfolgten autorisierten Zahlungsauftrag, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder bei einer nicht autorisierten Zahlung**

Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder einer nicht autorisierten Zahlung hat der Kunde lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag von 1 Mio. Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag begrenzt. Diese betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

### 4. **Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2 und 3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Der Zahlungsauftrag wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsdienstleister des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 dieses Unterpunktes ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

### 5. **Ausschlussfrist**

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 1 bis 3 sowie Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsauftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde den Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

### 6. **Höhere Gewalt**

Ansprüche des Kunden aus Verträgen über Zahlungsdienste sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 7. **Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung**

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt

## B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

### 1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

### 2. SEPA-Basislastschrift

#### 2.1 Allgemein

##### 2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen,
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

##### 2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN<sup>1</sup> und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup>, (z. B. Schweiz) zusätzlich den BIC<sup>3</sup> der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

##### 2.1.3 Übermittlung der Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

### 2.2 SEPA-Lastschriftmandat

#### 2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- Eine Gläubiger-Identifikationsnummer
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung
- Name des Kunden (soweit verfügbar)
- Bezeichnung der Bank des Kunden
- Seine Kundenkennung nach Nummer 2.1.2

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

2 Für die Mitgliedsstaaten siehe Ziffer A, III, 4 auf Seite 5

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

## 2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- Name des Kunden
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden

Über Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

## 2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der kontoführenden Stelle der Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

## 2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der kontoführenden Stelle der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Die Bank ist berechtigt, für die Begrenzung oder Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften ein Entgelt zu berechnen.

## 2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form.

## 2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

### 2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>4</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht,

- wenn der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist,
- wenn der Bank eine Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift zugegangen ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto, so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Basislastschrift gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschrift Datensatz

- eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

### 2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

**2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung**

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu berechnen. Diese Unterrichtung kann auch durch Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker oder durch Mitteilung im Rahmen des Onlinebankings erfolgen.

**2.4.4 Ausführung der Zahlung**

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Geht der Lastschriftbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

**2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung**

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung und bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den Haftungs- und Erstattungsregeln im Abschnitt A.

**C. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren**

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

**1. Begriffsbestimmung**

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

**2. SEPA-Firmenlastschrift****2.1 Allgemein****2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens**

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

## 2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>5</sup> (z. B. Schweiz) zusätzlich den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC aus.

## 2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

## 2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

### 2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen (Autorisierung). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

### 2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

### 2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank widerrufen werden. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Die Bank wird den Widerruf für Lastschriften beachten, soweit dieser bis zum Ende des Geschäftstags vor dem in der Lastschrift genannten Fälligkeitstag der kontoführenden Stelle der Bank zugeht. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absatz 2.

### 2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

5 Für die Mitgliedsstaaten siehe Ziffer A, III, 4 auf Seite 5

Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

### **2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger**

Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form.

### **2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift**

#### **2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag**

Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats oder
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden zugegangen ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto, so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Firmenlastschrift gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschrift Datensatz

- eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

#### **2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften**

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

#### **2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung**

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die berechtigte Ablehnung einer Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

#### **2.4.4 Ausführung der Zahlung**

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Geht der Lastschriftbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschrift Datensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

### **2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung**

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den obigen Haftungs- und Erstattungsregeln.

## D. Zahlungen mittels Überweisungen

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

### 1. Allgemein

#### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag auf das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### 1.2 Kundenkennungen

Die Bank führt Überweisungsaufträge/Daueraufträge anhand der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennungen durch. Der Kunde hat seine Kundenkennung und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers wie folgt zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung
Inland	Euro	IBAN
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

#### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking-PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen Daten abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit. Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist nicht online zugänglich.

#### 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

#### 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank ein Entgelt.

**1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags**

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

**1.7 Ablehnung der Ausführung**

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Das gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

**1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten**

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen (ausgenommen SEPA-Überweisungen) und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

**1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen**

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

**1.10 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht**

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

**2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen****2.1 Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

**2.2 Maximale Ausführungsfrist****2.2.1 Fristlänge**

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt nach den obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

## 2.2.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

## 3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

### 3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer E, 1.2). Ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der Bank oder IBAN des Kunden

### 3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Commerzbank AG

## Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

\* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

20. August 2025

**Erläuterungen zu den Änderungen Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste zum 9. Oktober 2025**

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der aktualisierten Absätze in den Bedingungen einschließlich einer ausführlichen Erklärung. Änderungen oder Neuerungen sind an den einzelnen Artikeln sind zur besseren Erkennbarkeit in Rot hervorgehoben.

Bisher	Neu	Aktion/Erläuterung
<p><b>1. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht autorisierten Zahlung</b></p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung, mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so</p>	<p><b>1. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht autorisierten Zahlung</b></p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung, mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Abschnitt A III Nummer 1 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst,</p>	<p>Die Änderung präzisiert, dass die Verpflichtung der Bank auf Erstattung nur nach Prüfung und Bestätigung erfüllt wird, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.</p>

## Firmenkunden

<p>treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.</p>	<p>so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.</p> <p>Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.</p>	
<p><b>Neu</b></p>	<p><b>7. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung</b></p> <p>Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.</p>	<p>Wenn der Kunde trotz Benachrichtigung der Bank über fehlende oder nahezu fehlende Übereinstimmung der Daten den Auftrag autorisiert, haftet die Bank nicht die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung.</p> <p>Die Bank haftet auch nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchführt und der Kunde vorher darüber informiert wurde.</p> <p>Wenn die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt wurde und dies zu einer falschen Überweisung führt, erstattet die Bank dem Kunden den Betrag auf dessen Verlangen und korrigiert das belastete Konto.</p> <p>Die gleiche Regelung gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b></p>

## Firmenkunden

	<p>Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.</p>	<p>Wenn die Empfängerüberprüfung ergibt, dass der Name und die Kontonummer des Empfängers nicht zusammenpassen und Sie trotzdem die Überweisung bestätigen, haftet die Bank nicht für Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung. Wenn die Empfängerüberprüfung falsch war und Geld an die falsche Person geht, haben Sie einen Anspruch auf Rückerstattung des Betrages.</p>
<p><b>1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten</b> Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.</p>	<p><b>1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten</b> Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. <b>Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug).</b> Der</p>	<p>Fügt hinzu, dass zwischengeschaltete Dienstleister bei der Übermittlung Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen können, insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug.</p>

**Firmenkunden**

<p>Bei grenzüberschreitenden Überweisungen (ausgenommen SEPA-Überweisungen) und bei Eilüberweisungen können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.</p>	<p>Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen (ausgenommen SEPA-Überweisungen) und bei Eilüberweisungen <b>im Inland</b> können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die <b>Überweisungsdaten</b> vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.</p>	
---	--	--

## Firmenkunden

<p><b>2.1 Erforderliche Angaben</b> Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name des Zahlungsempfängers</li> <li>– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben</li> <li>– Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)</li> <li>– Betrag</li> <li>– Name des Kunden</li> <li>– IBAN des Kunden</li> </ul>	<p><b>2.1 Erforderliche Angaben</b> Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name des Zahlungsempfängers</li> <li>– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben</li> <li>– Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)</li> <li>– Betrag</li> <li>– Name des Kunden</li> <li>– IBAN des Kunden</li> <li>– <b>und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.</b></li> </ul>	<p>Klarstellung</p>
<p><b>2.2 Maximale Ausführungsfrist</b></p>		
<p>Neu</p>	<p><b>2.2.3 Empfängerüberprüfung</b> <b>Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers</b></p>	<p>Bevor der Kunde einen Auftrag zur SEPA-Echtzeitüberweisung bestätigt, überprüft die Bank den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnis: Die Bank informiert den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung.</li> </ul>

## Firmenkunden

	<p>abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unstimmigkeiten: Wenn die Daten nicht oder nahezu nicht übereinstimmen, wird die Bank dem Kunden mitteilen, welche Folgen eine Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.</li> </ul> <p>Wenn die SEPA-Echtzeitüberweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister beauftragt wird, muss dieser sicherstellen, dass die Empfängerüberprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Einfach ausgedrückt: Die Bank prüft vor der Bestätigung Ihrer Überweisung, ob der Name und die Kontonummer des Empfängers zusammenpassen. Wenn etwas nicht stimmt, informiert Sie die Bank über mögliche Probleme.</p>
--	--	---

# Bedingungen über Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeit- überweisungen mittels Sammelaufträgen für Firmenkunden

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Diese Bedingungen finden Anwendung, wenn der Kunde Sammelaufträge über die Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen einreicht. Ergänzend gelten die Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste, soweit im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen erfolgen.

## 1. Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank per Sammelauftrag beauftragen, durch SEPA-Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) bargeldlos an Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern diese das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzen.

Die Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger sind gegenüber den jeweiligen Zahlungsempfängern verpflichtet, ihnen den jeweiligen Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

## 2. Betragsgrenze

Entfällt.

## 3. Erteilung des Sammelauftrags

Der Kunde erteilt der Bank den Sammelauftrag, der einen oder mehrere SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge enthält, auf elektronischem Weg.

## 4. Zugang

Der Zugang des Sammelauftrags kann ganztägig an allen Kalendertagen erfolgen. Geht der Sammelauftrag ein, wird die Bank die Einzelaufträge unverzüglich herauslösen.

Der Zugang des herausgelösten Einzelauftrags bestimmt sich nach Abschnitts A III. Nummer 1 und Nummer 2 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste.

## 5. Verzicht auf Empfängerprüfung

Der Kunde wird bei der Erteilung des Sammelauftrags die Bank anweisen, ob auf die Empfängerprüfung verzichtet wird. Verzichtet der Kunde auf die Empfängerprüfung, führt die Bank anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung aus. Die Autorisierung der Überweisung könnte dazu führen, dass die Gelder auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, dessen Inhaber nicht der vom Zahler angegebene Zahlungsempfänger ist.

## 6. Widerruf des Sammelauftrags

(1) Der Widerruf des Sammelauftrags umfasst auch alle darin enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge. Einzelne SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge können nicht widerrufen werden.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Sammelauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Es gelten die Ausnahmen der Absätze 3 und 4.

(3) Bank und Kunde können einen bestimmten Kalendertag vereinbaren, an dem die in dem Sammelauftrag enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge ausgeführt werden sollen (nach Tag terminierter Sammelauftrag). Diesen Sammelauftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

(4) Bank und Kunde können eine bestimmte Uhrzeit vereinbaren, zu der die in dem Sammelauftrag enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge ausgeführt werden sollen (nach Uhrzeit terminierter Sammelauftrag). Diesen Sammelauftrag kann der Kunde bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

## 7. Prüfung und Ablehnung der Ausführung

Die Bank prüft den Sammelauftrag und die darin enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge vor deren Ausführung.

### 7.1 Zeitraum der Prüfung

Die Bank prüft den Sammelauftrag unverzüglich nach Zugang, aber spätestens innerhalb des mit dem Kunden im Rahmen des separat abzuschließenden Vertrags über die Zusammenarbeit im Bereich Commerzbank Transaction Services (CTS-Vertrag) festgelegten Prüfungszeitraums.

Die Bank prüft den terminierten Sammelauftrag spätestens am Ausführungstag.

### 7.2 Umfang der Prüfung

Bei der Prüfung wird kontrolliert, ob

- der Sammelauftrag fehlerhaft ist und
- die darin enthaltenen SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge die Ausführungsbedingungen gemäß Kapitel D Nr. 1.6 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste erfüllen.

# Bedingungen über Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeit- überweisungen mittels Sammelaufträgen für Firmenkunden

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

## 7.3 Ablehnung der Ausführung

Ergibt die Prüfung nach Nummer 7.2, dass die Bank den Sammelauftrag oder darin enthaltene SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nicht weiterverarbeiten kann, wird die Bank die Ausführung des Sammelauftrags beziehungsweise dieser Einzelaufträge ablehnen. Darüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 8) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 1.5 beziehungsweise Nummer 3.2 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste vereinbarten Frist, unterrichten.

## 7.4 Nichtnutzung des SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahrens durch Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger

Ist die Prüfung nach Nummer 7.2 erfolgreich, nutzt aber ein Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nicht, wird die Bank den jeweiligen SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag nicht ausführen und den Kunden darüber unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

## 8. Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

## 9. Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D.2.1 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

## 10. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D.2.3 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D.1.2 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

## 11. Ausführungsfrist

Führt die Bank SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nach Abschluss der Prüfung gemäß Nummer 7 aus, ist die Bank in Abänderung von III 3 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste verpflichtet sicherzustellen, dass der jeweilige Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden bei dem entsprechenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer D.1.2 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

# Bedingungen über Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeit- überweisungen mittels Sammelaufträgen für Firmenkunden

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

## 12. Information über Ablehnung eines Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

Sollte ein Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

### Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

#### Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

#### Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien.

20. August 2025

## Erläuterungen zu den Änderungen der Bedingungen über Einreichung und Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen für Firmenkunden zum 9. Oktober 2025

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der aktualisierten Absätze in den Bedingungen einschließlich einer ausführlichen Erklärung. Änderungen oder Neuerungen sind an den einzelnen Artikeln sind zur besseren Erkennbarkeit in Rot hervorgehoben.

Bisher	Neu	Aktion/Erläuterung
<p><b>2. Betragsgrenze</b></p> <p>Es besteht eine Betragsgrenze, deren aktuelle Höhe auf der Website der Bank unter folgendem Link veröffentlicht ist:  <a href="https://www.commerzbank.de/portal/de/footer1/agb/agb.html">https://www.commerzbank.de/portal/de/footer1/agb/agb.html</a></p>	<p><b>2. Betragsgrenze</b></p> <p>entfällt</p>	<p>Die ehemals vereinbarte Regelung zur Betragsobergrenze für SEPA-Echtzeitüberweisungen entfällt.</p>
<p><b>4. Zugang des Sammelauftrags</b></p> <p>Der Zugang des Sammelauftrags kann ganztägig an allen Kalendertagen erfolgen.</p>	<p><b>4. Zugang des Sammelauftrags</b></p> <p>Der Zugang des Sammelauftrags kann ganztägig an allen Kalendertagen erfolgen.</p> <p>Geht der Sammelauftrag ein, wird die Bank die Einzelaufträge unverzüglich herauslösen.</p> <p>Der Zugang des herausgelösten Einzelauftrags bestimmt sich nach Abschnitts A III. Nummer 1 und Nummer 2 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste.</p>	<p>Herauslösen der Einzelaufträge: Wenn der Sammelauftrag eingeht, wird die Bank die darin enthaltenen Einzelaufträge unverzüglich herauslösen.</p> <p>Zeitpunkt des Zugangs der Einzelaufträge: Der Zugang der herausgelösten Einzelaufträge bestimmt sich nach Abschnitt A III, Nummer 1 und Nummer 2 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste, also spezifischen Regelungen bezüglich der Bearbeitung und Zugang der Aufträge.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b></p> <p>Sie können Ihren Sammelauftrag an jedem Kalendertag, rund um die Uhr einreichen. Wenn Ihr Sammelauftrag eingeht, verarbeitet die Bank die darin enthaltenen Einzelaufträge sofort. Der genaue Zeitpunkt, wann die Einzelaufträge eingegangen sind, wird nach den Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste bestimmt.</p>

<p><b>Neu</b></p>	<p><b>5. Verzicht auf Empfängerprüfung</b>          Der Kunde wird bei der Erteilung des Sammelauftrags die Bank anweisen, ob auf die Empfängerprüfung verzichtet wird. Verzichtet der Kunde auf die Empfängerprüfung, führt die Bank anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung aus. Die Autorisierung der Überweisung könnte dazu führen, dass die Gelder auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, dessen Inhaber nicht der vom Zahler angegebene Zahlungsempfänger ist.</p>	<p>Der Kunde muss der Bank während der Erteilung des Sammelauftrags mitteilen, ob die Empfängerprüfung durchgeführt werden soll oder nicht.</p> <p><b>Verzicht auf Empfängerprüfung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Kunde darauf verzichtet, führt die Bank die Überweisung nur anhand der angegebenen Kundenkennung (z.B. IBAN oder Kontonummer) aus.</li> <li>• In diesem Fall prüft die Bank nicht, ob der Name des Empfängers zur genannten Kundenkennung passt.</li> </ul> <p><b>Risiko der Überweisung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dadurch besteht das Risiko, dass Geld auf ein Konto überwiesen wird, wenn die Kundenkennung falsch ist oder zu jemand anderem gehört.</li> <li>• Überweisungen ohne Empfängerprüfung können dazu führen, dass das Geld bei einer falschen Person landet.</li> </ul> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b>          Wenn Sie auf die Empfängerprüfung verzichten, stellen Sie bitte sicher, dass die Kontonummer (IBAN) korrekt ist. Ein Fehler kann dazu führen, dass Ihr Geld an die falsche Person überwiesen wird.</p>
<p><b>6.3 Ablehnung der Ausführung</b>          Ergibt die Prüfung nach Nummer 6.2, dass die Bank den Sammelauftrag oder darin enthaltene SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nicht weiterverarbeiten kann, wird die Bank die Ausführung des Sammelauftrags beziehungsweise dieser Einzelaufträge ablehnen. Darüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten.</p>	<p><b>7.3 Ablehnung der Ausführung</b>          Ergibt die Prüfung nach Nummer 6.2, dass die Bank den Sammelauftrag oder darin enthaltene SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nicht weiterverarbeiten kann, wird die Bank die Ausführung des Sammelauftrags beziehungsweise dieser Einzelaufträge ablehnen. Darüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten.</p> <p>Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 8) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 1.5</p>	<p><b>Betragslimit:</b> Wenn das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 8) bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung nicht eingehalten wird, lehnt die Bank die Ausführung ab.</p> <p><b>Frist zur Unterrichtung:</b> Die Bank muss den Kunden über die Ablehnung unverzüglich informieren, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 1.5 beziehungsweise Nummer 3.2 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste vereinbarten Frist.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b>          Wenn die Bank Ihren Sammelauftrag oder SEPA-Echtzeitüberweisungen nicht ausführen kann, informiert sie Sie schnell auf dem vereinbarten Weg. Wenn Sie bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das von Ihnen festgelegte Betragslimit überschreiten, lehnt die Bank die Ausführung ab und informiert Sie schnell, spätestens aber innerhalb der vereinbarten Frist.</p>

	<p>beziehungsweise Nummer 3.2 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste vereinbarten Frist, unterrichten.</p>	
<b>Neu</b>	<p><b>8. Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen</b> Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.</p>	<p><b>Betragslimit bei SEPA-Echtzeitüberweisungen:</b> Die Bank ermöglicht dem Kunden die Erfassung einer Betragslimitierung, dieses Limit wird bei der Ausführung von SEPA-Echtzeitüberweisungen berücksichtigt.</p> <p><b>Arten von Limits:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einzellimits:</b> Das Limit kann für jede einzelne SEPA-Echtzeitüberweisung eingerichtet werden. Dies bedeutet, dass jeder Überweisungsauftrag einzeln eine bestimmte Betragshöchstgrenze hat.</li> <li>• <b>Tageslimits:</b> Alternativ kann das Limit für die Gesamtbetragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge gelten, die am selben Kalendertag ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass alle Echtzeitüberweisungen zusammengenommen eine Höchstgrenze haben.</li> </ul> <p>Das festgelegte Limit kann vom Kunden jederzeit geändert werden. Das erlaubt dem Kunden Flexibilität, die Limits je nach Bedarf anzupassen.</p>
<b>neu</b>	<p><b>9. Empfängerüberprüfung</b> Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste</p>	<p>Bevor der Kunde einen Auftrag zur SEPA-Echtzeitüberweisung bestätigt, überprüft die Bank den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ergebnis:</b> Die Bank informiert den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung.</li> <li>• <b>Unstimmigkeiten:</b> Wenn die Daten nicht oder nahezu nicht übereinstimmen, wird die Bank dem Kunden mitteilen, welche Folgen eine Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.</li> </ul> <p>Wenn die SEPA-Echtzeitüberweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister beauftragt wird, muss dieser sicherstellen, dass die Empfängerüberprüfung durchgeführt wird.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b> Die Bank prüft vor der Bestätigung Ihrer Überweisung, ob der Name und die Kontonummer des Empfängers</p>

	<p>durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte.</p> <p>Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.</p>	<p>zusammenpassen. Wenn etwas nicht stimmt, informiert Sie die Bank über mögliche Probleme.</p>
<p><b>neu</b></p>	<p><b>10. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung</b></p> <p>Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2 Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer</p>	<p>Wenn der Kunde trotz Benachrichtigung der Bank über fehlende oder nahezu fehlende Übereinstimmung der Daten den Auftrag autorisiert, haftet die Bank nicht die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung.</p> <p>Die Bank haftet auch nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchführt und der Kunde vorher darüber informiert wurde. Wenn die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt wurde und dies zu einer falschen Überweisung führt, erstattet die Bank dem Kunden den Betrag auf dessen Verlangen und korrigiert das belastete Konto.</p> <p>Die gleiche Regelung gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b></p> <p>Wenn die Empfängerüberprüfung ergibt, dass der Name und die Kontonummer des Empfängers nicht zusammenpassen und Sie trotzdem die Überweisung bestätigen, haftet die Bank nicht für Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung. Wenn die Empfängerüberprüfung falsch war und Geld an die falsche</p>

	<p>fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.</p>	<p>Person geht, haben Sie einen Anspruch auf Rückerstattung des Betrages.</p>
<p><b>7. Ausführungsfrist</b> Führt die Bank SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nach Abschluss der Prüfung gemäß Nummer 6 aus, ist die Bank in Abänderung von III 3 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste verpflichtet sicherzustellen, dass der jeweilige Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden bei dem entsprechenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.</p>	<p><b>11. Ausführungsfrist</b> Führt die Bank SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge nach Abschluss der Prüfung gemäß Nummer 6 aus, ist die Bank in Abänderung von III 3 der Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste verpflichtet sicherzustellen, dass der jeweilige Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden bei dem entsprechenden Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. <b>Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer D Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste).</b> <b>Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat,</b></p>	<p>Die neue Regelung fügt eine Ergänzung hinzu, die klarstellt, dass die Ausführungsfrist mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank beginnt (siehe Nummer D Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste). Zusätzlich werden Ausführungsfristen für terminierte SEPA-Echtzeitüberweisungen geregelt. Wenn die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die Ausführung an einem bestimmten Tag, einem bestimmten Zeitpunkt oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, ist dieser vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.</p> <p><b>Einfach ausgedrückt:</b> Die Bank muss sicherstellen, dass Ihr Geld bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung innerhalb von Sekunden beim Empfänger ankommt. Die Zeit für die Ausführung beginnt, sobald Ihr Überweisungsauftrag bei der Bank eingeht. Wenn Sie einen speziellen Ausführungstermin vereinbaren, beginnt die Frist an diesem Tag oder Zeitpunkt.</p>

	<p>beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.</p>	
--	--	--

—

—

—

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

## 1. Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien (insbesondere die Übermittlung von Aufträgen und den Informations- abruf).
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungsmittele.
- (3) Die Datenfernübertragung ist über die EBICS-Anbindung (Anlagen 1a bis 1c) möglich.
- (4) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben oder gesondert vereinbart

## 2. Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels Elektronischer Unterschrift benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.
- (2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „Technische Teilnehmer“ benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und Technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer“ zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

## 3. Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und die Spezifikationen beachten.
- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formats (Anlage 3).
- (4) Reicht der Nicht-Verbraucher eine Datei mit mehreren SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.

Verzichtet der Nutzer, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisun-

gen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist.

Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers verpflichtet, die Empfängerüberprüfung durchzuführen. Im Falle einer Übereinstimmung oder nahezu Übereinstimmung der eingetragenen Empfängerdaten (Name und IBAN) mit den abgeglichenen Daten des Empfängers erklärt der Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank die autorisierte Zahlung ohne weitere Rückfrage ausführt. Sollte es bei der Überprüfung des Empfängernamens zu keiner Übereinstimmung kommen oder ist die Überprüfung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Bank verpflichtet nach [Nr. 1.7] der Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste die Ausführung des Auftrags abzulehnen. In diesem Fall wird die Bank dem Nutzer über die nicht erfolgte Ausführung mittels der bereitgestellten Protokolle informieren.

Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.

- (5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (6) Außerdem hat der Kunde für jede Einreichung und jeden Abruf von Dateien ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.
- (8) Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/Sammelauftrag zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam:
  - a. bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn
    - alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraums eingegangen sind und
    - die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können
  - oder
  - b. bei Einreichung mit Begleitzettel/Sammelauftrag, wenn

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

- der Begleitzettel/Sammelauftrag im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
- der Begleitzettel/Sammelauftrag der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

Entscheidet sich der Nutzer nach Nummer 3 Absatz 4 für die Empfängerüberprüfung, ist in Abweichung von Satz 2 der Auftrag erst dann wirksam, wenn der Nutzer in Kenntnis des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung den Auftrag endgültig zur Ausführung [mit dem vereinbarten Verfahren] freigibt (siehe auch Nummer 8 Absatz 4).

#### 4. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

- (1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die Pflichten aus diesen Bedingungen und die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.
- (2) Mithilfe eines von der Bank freigeschalteten Legitimationsmediums kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikats ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zum Schutz des Legitimationsmediums und des Passworts zu beachten:
  - Das Legitimationsmedium muss vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden. Die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können
  - Das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht auf dem Legitimationsmedium notiert oder als Abschrift mit diesem zusammen aufbewahrt werden oder ungesichert elektronisch abgespeichert werden.
  - Das Legitimationsmedium darf nicht dupliziert werden.
  - Bei Eingabe des Passworts ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

#### 5. Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mithilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

#### 6. Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

#### 7. Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

- (1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.
- (2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.
- (3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

#### 8. Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

- (1) Die der Bank per DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.
- (2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank den betreffenden Auftrag nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
- (3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers bzw. der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels/Sammelauftrags sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.
- (4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.
  - a. Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank den betreffenden Auftrag nicht verar-

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

beiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

Der Nutzer entscheidet dann, ob

- alle mit der Datei eingereichten Aufträge ausgeführt werden sollen oder
- er stattdessen eine neue Datei mit ausgewählten Aufträgen einreicht.

Diese Entscheidung ist eine Voraussetzung für die Ausführung der Aufträge (vgl. Nummer 3 Absatz 8 letzter Satz und Nummer 10 Absatz 1 erster Spiegelstrich)

- b. Entscheidet sich der Nutzer, der kein Verbraucher ist, nach Nummer 3 Absatz 4a gegen die Empfängerüberprüfung und stellt die Bank fest, dass der Nutzer nur einen einzelnen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder eine SEPA-Echtzeitüberweisung eingereicht hat, so ist die Bank gesetzlich verpflichtet, die Empfängerüberprüfung dennoch durchzuführen und den Nutzer über das Ergebnis zu informieren. Es folgt dann der Prozess nach Nummer 8 Absatz 4a Satz 2.

- (5) Die Bank ist verpflichtet, die vorstehenden Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

## 9. Rückruf

- (1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückerufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneuter Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.
- (2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für Zahlungsdienste). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3 erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.

## 10. Ausführung der Aufträge

- (1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 autorisiert.
  - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
  - Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
  - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- (2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur

Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

## 11. Haftung

### 11.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für Zahlungsdienste).

### 11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

#### 11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Haftung des Kunden, der kein Verbraucher ist:  
Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 7 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch vermieden worden wäre.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den das Verfügungslimit gilt, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (4) Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 11.2.2 Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### 11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

## 12. Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

### Anlagen:

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2: derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

## Anlage 1a: EBICS-Anbindung

### 1. Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung.

Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- Elektronische Unterschriften
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmer-schlüssel sind der Bank gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die öffentlichen Bankschlüssel sind gemäß dem in Nummer 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers können auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt werden.

#### 1.1 Elektronische Unterschriften

##### 1.1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Für die Elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E“)
- Erstunterschrift (Typ „A“)
- Zweitunterschrift (Typ „B“)
- Transportunterschrift (Typ „T“)

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E“, „A“ oder „B“. Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhabern und deren Bevollmächtigten) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

EU vom Typ „T“, die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an die Banksysteme. „Technische Teilnehmer“ (siehe Nummer 2.2) können nur eine EU vom Typ „T“ zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (z. B. Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für die Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden. Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

##### 1.1.2 Authentifikationssignatur

Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebil-

det. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

### 1.2 Verschlüsselung

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

## 2. Elektronische Unterschriften

### 2.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für Technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere Technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID. Soweit kein Technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

## 2.1 Initialisierung der Schlüssel

### 2.2.1 Neuinitialisierung der Teilnehmerschlüssel

Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nummer 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

- (1) Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
- (2) Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
- (3) Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
- (4) Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
- (5) Für die zur Absicherung des Datenaustauschs eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten und
- mit einem vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbriefe die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels
- Elektronische Unterschrift
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus

- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers bzw. des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

### 2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel

Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die ihm von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungspfads überprüft.

## 3. Besondere Sorgfaltspflichten bei Erzeugung von Legitimations- und Sicherungsmedien durch den Kunden

Soweit der Kunde seine Legitimations- und Sicherungsmedien nach den Vorgaben der EBICS-Spezifikation selbst erzeugt und er diese bei seiner Bank initialisiert, hat er Folgendes sicherzustellen:

- In allen Phasen der Authentifizierung (inkl. Anzeige, Übermittlung und Speicherung) sind Vertraulichkeit und Integrität des Legitimationsmediums zu gewährleisten.
- Private Teilnehmerschlüssel auf den Legitimations- und Sicherungsmedien dürfen nicht im Klartext abgespeichert werden.
- Spätestens nach fünfmaliger Fehleingabe des Passworts wird das Legitimationsmedium gesperrt.
- Die Generierung der privaten und öffentlichen Teilnehmerschlüssel muss in einer sicheren Umgebung erfolgen.
- Die Legitimations- und Sicherungsmedien sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zuzuordnen und zu verwenden.

## 4. Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder ggf. vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

- (1) Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
- (2) Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die Verteilte Elektronische Unterschrift (VEU) vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
- (3) Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten und Aufträgen mittels gesondert übermitteltem Begleitzettel/Sammelauftrag erfolgen kann, ist anstelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrags erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/Sammelauftrag durch die Bank

## 4.1 Auftragserteilung mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU)

Die Art und Weise, wie die Verteilte Elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die Verteilte Elektronische Unterschrift ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und ggf. auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nummer 9 der Bedingungen für Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

## 4.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingereichte Auftragsdaten werden durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU bzw. der unterschriebene Begleitzettel/Sammelauftrag eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

## 4.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem
- Übertragung von Informationsdateien vom Banksystem an das Kundensystem
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung und die Anzeige von Auftragsdaten betreffen

Der Teilnehmer hat sich zeitnah durch Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

## 5. Änderung der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer der Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:

- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA) oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannten Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA bzw. HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die Elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nummer 8 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

## 6. Sperrung der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nummer 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge mehr von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und

# Bedingungen für die Datenfernübertragung

(Stand: 9.10.2025)

Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazität sperren lassen.

## Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Die Spezifikation ist auf der Webseite <http://www.ebics.de> veröffentlicht.

## Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nummer 6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.

- Es ist ein Virens Scanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der z. B. berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und für weitere installierte sicherheitsrelevante Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

## Anlage 2: derzeit nicht belegt

## Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Die Spezifikation ist auf der Webseite <http://www.ebics.de> veröffentlicht.

20. August 2025

## Erläuterungen zu den Änderungen der Bedingungen für die Datenfernübertragung zum 9. Oktober 2025

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der aktualisierten Absätze in den Bedingungen einschließlich einer ausführlichen Erklärung. Änderungen oder Neuerungen sind an den einzelnen Artikeln sind zur besseren Erkennbarkeit in Rot hervorgehoben.

Bisher	Neu	Aktion/Erläuterung
<p>3. Verfahrensbestimmungen</p> <p>(4) Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers gemäß den maßgeblichen Sonderbedingungen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.</p>	<p>3. Verfahrensbestimmungen</p> <p>(4) <b>Reicht der Nicht-Verbraucher eine Datei mit mehreren SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen ein, entscheidet er durch Verwendung der vereinbarten Auftragsart, ob die Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr durchgeführt werden soll.</b></p> <p><b>Verzichtet der Nutzer, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung, führt die Bank die in der Datei enthaltenen Überweisungen anhand der vom Nutzer angegebenen Kundenkennungen aus. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Geld auf ein Zahlungskonto eingeht, dessen Inhaber nicht der vom Nutzer namentlich angegebene Zahlungsempfänger ist.</b></p> <p><b>Reicht der Nutzer eine Datei mit nur einer einzigen SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung ein, so ist die Bank unabhängig von der Entscheidung des Nutzers verpflichtet, die Empfängerüberprüfung durchzuführen. Im Falle einer Übereinstimmung oder nahezu Übereinstimmung der eingetragenen Empfängerdaten (Name und IBAN) mit den</b></p>	<p>Detaillierte Regelungen zur Empfängerüberprüfung bei SEPA-Überweisungen oder SEPA-Echtzeitüberweisungen. Der Nicht-Verbraucher entscheidet bei mehreren Überweisungen über die Durchführung der Empfängerüberprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer einzelnen Überweisung muss die Bank immer eine Empfängerüberprüfung durchführen.</li> <li>• Falls die Empfängerüberprüfung fehlschlägt, informiert die Bank den Nutzer und lehnt die Ausführung des Auftrags ab. Wenn auf die Empfängerüberprüfung verzichtet wird, kann das Geld auf ein falsches Konto überwiesen werden, und die Bank muss die Überweisung gemäß der Kundenkennung ausführen.</li> </ul> <p>Klarstellung, dass die Regelung nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag gilt.</p>

	<p>abgeglichenen Daten des Empfängers erklärt der Nutzer seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank die autorisierte Zahlung ohne weitere Rückfrage auszuführen. Sollte es bei der Überprüfung des Empfängernamens zu keiner Übereinstimmung kommen oder ist die Überprüfung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Bank verpflichtet nach [Nr. 1.7] der Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste die Ausführung des Auftrags abzulehnen. In diesem Fall wird die Bank dem Nutzer über die nicht erfolgte Ausführung mittels der bereitgestellten Protokolle informieren.</p> <p>Dieser Absatz gilt nicht für per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag.</p>	
--	--	--